

Satzung

des Landkreises Schaumburg für die Kreisfeuerwehr (Kreisfeuerwehrsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 44 und 58 Abs. 1 Ziff. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 3, 10 und 21 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Schaumburg in seiner Sitzung am 23.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kreisfeuerwehr

Im Landkreis Schaumburg besteht eine Kreisfeuerwehr nach den Bestimmungen des NBrandSchG. Diese wird von der Kreisbrandmeisterin/dem Kreisbrandmeister, unterstützt durch die Kreisfeuerwehrführung, geleitet.

§ 2 Gliederung der Kreisfeuerwehr

Die Kreisfeuerwehr des Landkreises Schaumburg gliedert sich wie folgt:

- (a) Kreisfeuerwehrbereitschaft
- (b) Kreisausbildung
- (c) Umweltschutzeinheit
- (d) Informations- und Kommunikationseinheit
- (e) Technische Einsatzleitung
- (f) Psychosoziale Notfallversorgung
- (g) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- (h) Spezielle Rettung aus Höhen und Tiefen
- (i) Logistikeinheit Feuerwehr
- (j) Vegetationsbrandbekämpfung
- (k) Verpflegungsgruppe

§ 3 Ehrenamtliche Führungskräfte der Kreisfeuerwehr Kreisbrandmeisterin/Kreisbrandmeister und Stellvertretung Abschnittsleiterinnen/Abschnittsleiter und Stellvertretung

(1) Die Aufgaben der Kreisbrandmeisterin/des Kreisbrandmeisters, der stellv. Kreisbrandmeisterin/des stellv. Kreisbrandmeisters, der Abschnittsleiterinnen/der Abschnittsleiter und den stellv. Abschnittsleiterinnen/den stellv. Abschnittsleitern bestimmen sich nach dem NBrandSchG in der jeweils gültigen Fassung und der gesonderten Dienstanweisung.

(2) Die Kreisbrandmeisterin/der Kreisbrandmeister, die stellv. Kreisbrandmeisterin/der stellv. Kreisbrandmeister und die Abschnittsleiterinnen/die Abschnittsleiter sind

für ihren Aufgabenbereich zu Verwaltungsvollzugsbeamtinnen oder Verwaltungsvollzugsbeamten zu bestellen.

(3) Auf Vorschlag der Stadt-, Gemeinde- und Ortsbrandmeisterinnen/der Stadt-, Gemeinde- und Ortsbrandmeister können durch den Kreistag verdiente, ehemalige Führungskräfte der Kreisfeuerwehr zu Ehrenführungskräften der Kreisfeuerwehr in der jeweiligen Funktion ernannt werden. Kreisbrandmeisterinnen/Kreisbrandmeister, /stellv. Kreisbrandmeisterinnen/stellv. Kreisbrandmeister und Abschnitsleiterinnen/Abschnitsleiter können nach Ausscheiden aus ihrem Amt durch den Kreistag zu Ehren-Kreisbrandmeisterinnen/Ehren-Kreisbrandmeistern bzw. Ehren-Kreisbrandmeister-Stellvertreterinnen/Ehren-Kreisbrandmeister-Stellvertreter und Ehren-Abschnitsleiterinnen/Ehren-Abschnitsleiter bzw. Ehren-stellv. Abschnitsleiterinnen/Ehren-stellv. Abschnitsleiter ernannt werden. Als Voraussetzung ist eine Ausübung des Amtes für mindestens 12 Jahre erforderlich. Sie haben das Recht, bei besonderen Anlässen der Feuerwehren Dienstkleidung zu tragen.

§ 4

Brandschutzabschnitte

Der Landkreis Schaumburg wird in zwei Brandschutzabschnitte aufgeteilt.

(1) Brandschutzabschnitt Nord mit dem Gebiet der Stadt Stadthagen sowie der Samtgemeinden Sachsenhagen, Nenndorf, Rodenberg, Lindhorst und Niedernwöhren

(2) Brandschutzabschnitt Süd mit dem Gebiet der Städte Bückeburg, Rinteln, Obernkirchen, der Samtgemeinden Eilsen und Nienstädt und der Gemeinde Auetal

§ 5

Kreisfeuerwehrführung

(1) Die Kreisfeuerwehrführung unterstützt die Kreisbrandmeisterin/den Kreisbrandmeister. Dabei obliegen der Kreisfeuerwehrführung insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Kreisfeuerwehr,
- (b) Änderungen der Gliederung der Feuerwehr gem. § 2,
- (c) Aufstellung von Alarm- und Einsatzplänen für die Kreisfeuerwehr sowie deren laufende Ergänzung,
- (d) Anmeldung des Bedarfs an Fahrzeugen, Geräten und technischen Einrichtungen für die Kreisfeuerwehr zum Haushaltsplan des Landkreises Schaumburg,
- (e) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
- (f) Unterstützung bei den Schulungen auf Kreisebene für Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren

(2) Die Kreisfeuerwehrführung besteht aus:

- (a) der Kreisbrandmeisterin/dem Kreisbrandmeister als Leiterin/Leiter,
- (b) der stellv. Kreisbrandmeisterin/dem stellv. Kreisbrandmeister,
- (c) den Abschnitsleiterinnen/Abschnitsleitern,
- (d) den stellv. Abschnitsleiterinnen/stellv. Abschnitsleitern,

- (e) jeweils einem Vertreter/einer Vertreterin aus den Brandschutzabschnitten aus dem Kreis der Stadt- / Gemeindebrandmeisterinnen / den Stadt- / Gemeindebrandmeistern.

§ 6

Kreisfeuerwehrkommando

(1) Das Kreisfeuerwehrkommando wird von der Kreisbrandmeisterin/dem Kreisbrandmeister bei Bedarf, mind. jedoch zweimal im Jahr, mit 14-tägiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Es ist einzuberufen, wenn die Landrätin/der Landrat des Landkreises Schaumburg oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Kreisfeuerwehrkommandos dies unter Angabe eines Grundes verlangen.

(2) Dem Kreisfeuerwehrkommando obliegen folgende Aufgaben:

- (a) Beratung und Unterstützung Kreisfeuerwehrführung,
- (b) Wahl der Vertreterinnen/Vertreter aus den Brandschutzabschnitten für die Kreisfeuerwehrführung
- (c) Benennungsherstellung bei der Bestellung, der/des Sicherheitsbeauftragten und der Kreisausbildungsleiterin/des Kreisausbildungsleiters,
- (d) Mitwirkung bei Änderungen der Gliederung der Kreisfeuerwehr nach § 2, der Aufstellung von Alarm- und Einsatzplänen für die Kreisfeuerwehr sowie deren laufende Ergänzung und der Bestellung von Fachberaterinnen/ Fachberatern

(3) Das Kreisfeuerwehrkommando besteht aus:

- (a) der Kreisbrandmeisterin/dem Kreisbrandmeister als Leiterin/Leiter,
- (b) der stellv. Kreisbrandmeisterin/dem stellv. Kreisbrandmeister, den Abschnittsleiterinnen/Abschnittsleitern als Beisitzerinnen/Beisitzer kraft Amtes,
- (c) den stellv. Abschnittsleiterinnen/ Abschnittsleitern,
- (d) den Stadt-/Gemeindebrandmeisterinnen/den Stadt- und Gemeindebrandmeistern,
- (e) einer Vertreterin/einem Vertreter der Werkfeuerwehren im Landkreis.
- (f) der Kreisjugendfeuerwehrwartin/dem Kreisjugendfeuerwehrwart,
- (g) der Kreisausbildungsleiterin/dem Kreisausbildungsleiter,
- (h) der/dem Kreissicherheitsbeauftragten,
- (i) der zuständigen Dezernatsleitung des Landkreises Schaumburg,
- (j) der Leitung des Ordnungsamtes des Landkreises Schaumburg,
- (k) der Kreisschirrmeisterin/dem Kreisschirrmeister,
- (l) der Leitung der Feuerwehreinsatzleitstelle,

oder Vertretung im Amt.

Die Funktionen (f) bis (l) nehmen beratend ohne Stimmrecht teil.

Über jede Sitzung des Kreisfeuerwehrkommandos ist eine Niederschrift zu fertigen. Eine Ausfertigung der Niederschrift erhalten alle Mitglieder.

(4) Die Kreisbrandmeisterin/der Kreisbrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder andere sachkundige Personen zu Sitzungen des Kreisfeuerwehrkommandos zuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.

(5) Das Gremium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(6) Beschlüsse des Gremiums werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Eine Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gremiums es verlangt, geheim abgestimmt.

§ 7

Kreisfeuerwehrbereitschaft Bereitschaftsführerinnen/Bereitschaftsführer Zugführerinnen/Zugführer

(1) Vor der Eingliederung ihrer Feuerwehren in eine Kreisfeuerwehrbereitschaft sind die als Träger der Freiwilligen Feuerwehren betroffenen Städte und Gemeinden zu hören.

(2) Die Bereitschaftsführerinnen/Bereitschaftsführer werden durch die stellv. Abschnittsleiterin/den stellv. Abschnittsleiter besetzt. Die stellv. Bereitschaftsführerinnen/der stellv. Bereitschaftsführer der Kreisfeuerwehrbereitschaften werden auf Vorschlag der Bereitschaftsführerinnen/Bereitschaftsführer durch die Kreisbrandmeisterin/den Kreisbrandmeister auf Widerruf bestellt.

(3) Die Zugführerinnen/Zugführer werden durch die Kreisbrandmeisterin/den Kreisbrandmeister nach vorheriger Abstimmung mit der zuständigen Stadt- oder Gemeindebrandmeisterin / dem zuständigen Stadt- oder Gemeindebrandmeister auf Widerruf bestellt.

§ 8

Kreissicherheitsbeauftragte/Kreissicherheitsbeauftragter

(1) Zur Überwachung der Durchführung des Unfallschutzes nach den für die Freiwilligen Feuerwehren geltenden Unfallverhütungsvorschriften und zur Unterweisung der Sicherheitsbeauftragten in den Freiwilligen Feuerwehren wird eine Sicherheitsbeauftragte/ein Sicherheitsbeauftragter bestellt. Sie/Er führt die Bezeichnung Kreissicherheitsbeauftragte/Kreissicherheitsbeauftragter. Der /die Kreissicherheitsbeauftragte muss die Befähigung zur Gruppenführerin/zum Gruppenführer erworben haben.

(2) Die oder der Kreissicherheitsbeauftragte wird durch die Kreisbrandmeisterin/den Kreisbrandmeister nach vorheriger Benennungsherstellung durch das Kreisfeuerwehrkommando auf Widerruf bestellt.

§ 9

Feuerwehrtechnische Zentrale

Der Landkreis Schaumburg unterhält eine Feuerwehrtechnische Zentrale (FTZ) in Stadthagen zur Unterbringung, Pflege und Prüfung von Fahrzeugen, Geräten und

Material sowie zur Durchführung von Ausbildungslehrgängen. Die FTZ wird von einer Kreisschirrmeisterin/einem Kreisschirrmeister technisch geleitet.

Die fachliche Aufsicht obliegt der Kreisbrandmeisterin/dem Kreisbrandmeister.

§ 10

Kreisjugendfeuerwehrwartin/Kreisjugendfeuerwehrwart

(1) Mit der Betreuung der Kinder- und Jugendfeuerwehren wird eine für die Jugendarbeit geeignete Feuerwehrführungskraft beauftragt. Sie wird durch die Kreisbrandmeisterin/den Kreisbrandmeister für die Dauer von drei Jahren, nach Anhörung der Kreisfeuerwehrverbandsversammlung, bestellt und führt die Bezeichnung Kreisjugendfeuerwehrwartin/ Kreisjugendfeuerwehrwart. Die Kreisjugendfeuerwartin/der Kreisjugendfeuerwehrwart soll die Befähigung zur Gruppenführerin/zum Gruppenführer sowie den Lehrgang „Führungskräfte Jugendfeuerwehr“ besucht haben.

(2) Zur Unterstützung der Kreisjugendfeuerwehrwartin/des Kreisjugendfeuerwartes sind mind. eine stellv. Kreisjugendfeuerwehrwartin/ein stellv. Kreisjugendfeuerwehrwart für die Dauer von drei Jahren und entsprechend den Voraussetzungen des Abs. (1) zu bestellen.

(3) Es können zur Aufgabenerfüllung dienliche weitere Fachbereichsleiterinnen/Fachbereichsleiter der Kreisjugendfeuerwehr für die Dauer von drei Jahren und entsprechend den Voraussetzungen des Abs. (1) bestellt werden.

§ 11

Kreisausbildungsleiterin/Kreisausbildungsleiter

(1) Zur Durchführung und Überwachung der feuerwehrtechnischen Aus- und Fortbildung wird eine Kreisausbildungsleitung bestellt. Sie führt die Bezeichnung Kreisausbildungsleiterin/Kreisausbildungsleiter. Die Bestellung erfolgt durch die Kreisbrandmeisterin/den Kreisbrandmeister nach vorheriger Benennungsherstellung durch das Kreisfeuerwehrkommando auf Widerruf. Die Kreisausbildungsleiterin/der Kreisausbildungsleiter soll die Befähigung zur Zugführerin/zum Zugführer erlangt haben.

(2) Zur Unterstützung der Kreisausbildungsleiterin/des Kreisausbildungsleiters sind mindestens eine stellv. Kreisausbildungsleiterin/ein stellv. Kreisausbildungsleiter zu bestellen. Die stellv. Kreisausbildungsleiterinnen/der stellv. Kreisausbildungsleiter sind entsprechend den Voraussetzungen nach Abs. (1) zu bestellen.

§ 12

Fachbereichsleiterin/Fachbereichsleiter der Kreisausbildung

(1) Die Kreisausbildung des Landkreises Schaumburg gliedert sich in die folgenden Fachbereiche:

- (a) Fachbereich Modulare Grundlagenausbildung
- (b) Fachbereich Atemschutz
- (c) Fachbereich Sprechfunk
- (d) Fachbereich Maschinist
- (e) Fachbereich Hubrettungsfahrzeuge

- (f) Fachbereich Gefährliche Stoffe
- (g) Fachbereich Technische Hilfe
- (h) Fachbereich Psychosoziale Notfallversorgung

(2) Zur Durchführung und Überwachung der feuerwehrtechnischen Aus- und Fortbildung wird eine Leiterin/ein Leiter je Fachbereich ernannt. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag der Kreisausbildungsleiterin/des Kreisausbildungsleiters durch die Kreisbrandmeisterin/den Kreisbrandmeister auf Widerruf. Die Leiterin/der Leiter eines Fachbereichs soll die Befähigung zur Gruppenführerin/zum Gruppenführer sowie die Befähigung „Ausbilder in der Feuerwehr“ erlangt haben.

§ 13

Fachberaterinnen/Fachberater

Für die Wahrnehmung spezieller Aufgaben in der Kreisfeuerwehr können Personen mit besonderen Kenntnissen und Fähigkeiten zur Beratung und Unterstützung der Feuerwehr als Fachberaterinnen/Fachberater bestellt werden. Sie werden durch die Kreisbrandmeisterin/den Kreisbrandmeister nach vorheriger Anhörung des Kreisfeuerwehrkommandos auf Widerruf bestellt.

§ 14

Ernennungen und Beförderungen

(1) Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der Niedersächsischen Feuerwehrverordnung (Nds. FwVO) verliehen werden. Die Verleihung eines Dienstgrades aufgrund einer Funktion in der Kreisfeuerwehr erfolgt nach Anhörung der zuständigen Stadt- und Gemeindebrandmeisterinnen/ Stadt- und Gemeindebrandmeister durch die Kreisbrandmeisterin/den Kreisbrandmeister.

§ 15

Entschädigungsansprüche

Entschädigungsansprüche von Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen in der Kreisfeuerwehr regelt die Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und Ehrenbeamtinnen und sonstige ehrenamtlich auf Kreisebene tätigen Funktionsträger/innen der freiwilligen Feuerwehren des Landkreises Schaumburg (Entschädigungssatzung Feuerwehr).

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung des Landkreises Schaumburg für die Kreisfeuerwehr tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.

Stadthagen, den 14.08.2026
Landkreis Schaumburg
Der Landrat

Jörg Farr